



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-5342/082/08 MPA BS

Gegenstand: **DichtungSchlämme DS 26 Flex**
Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: Baunit GmbH
Reckenberg 12
D 87541 Bad Hindelag

Datum der Erstausstellung: 14.10.2010

Ausstellungsdatum: 05.02.2024

Geltungsdauer bis: 04.02.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämme **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** darf nur unter Verwendung von Baumacol Strap Dichtbänder und Baumacol Dichtmanschetten für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E¹ sowie von erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E¹
- 2) Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E¹
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E¹
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 4 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-B²

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken (Rissüberbrückungsklasse R1-E gemäß DIN 18533-1 oder R1-B gemäß DIN 18535-1).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver: 25 GT
 Wasser: 4,5 GT



¹ Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18533-1

² Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18535-1

(2) Die aus dem Produkt **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm
- wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 4 m Wassersäule

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

(3) Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Stand Januar 2014) mit den Prüfberichten Nr. 1555.01-03 vom 15.12.2003 der MPA Clausthal Zellerfeld und Nr. 5091/517/10 vom 13.04.2010 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1



3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle 1 und 3 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 bis 3). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.3 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 und 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** erfolgt in mindestens 2 Schichten (Verwendungsbereich 1 und 2) bzw. im mindestens 3 Schichten (Verwendungsbereich 3 und 5). Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2 mm (Verwendungsbereich 1 und 2) bzw. 2,5 mm (Verwendungsbereich 3 und 5) nicht unterschritten wird.



Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit Baumacol Strap Dichtbänder und Baumacol Dichtmanschetten abzudichten.

Das Bauprodukt **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **Dichtungsschlämme DS 26 Flex** ist die Verarbeitungsanweisung (Technische Merkblatt) des Herstellers (Ausgabe 10-02/19) zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeitung

Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

Tabelle A1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlamm		zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	-	X ⁽²⁾	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	-	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der verarbeitungsfertigen mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	± 2 cm	-
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.3	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	X	± 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	-	± 20 %	-
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ⁽¹⁾	X	-	± 15 %	-
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN WPK ⁽¹⁾	-	X	± 20 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN WPK ⁽¹⁾	-	X	± 20 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	-	Wert angeben
#14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ⁽³⁾	X	X	-	Wert angeben



Fortsetzung Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	-	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	-	Wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	-	Kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X	X	-	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Eisprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

1) Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

2) Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

3) Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein S_d-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen u-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und in abP anzugeben.



Tabelle A3 der PG-MDS/FPD

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Hochzugkraft	4.7.1	VN, EP	-	± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)					
3	Dichte	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-
4	Festkörpergehalt	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseitige Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

